Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1279

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses
(16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

— Drucksache IV/1080 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr.-Ing. Balke *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1080 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Mai 1963

Der Wirtschaftsausschuß

Brand	**Dr.-Ing. Balke**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache IV/1279*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

— Drucksache IV/1080 —

mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau	**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ABSCHNITT I	ABSCHNITT I
Rationalisierungsverband	Rationalisierungsverband
§ 1	§ 1
Errichtung eines Rationalisierungsverbandes	unverändert
Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des auf Stein- oder Pechkohle betriebenen Bergbaus (Steinkohlenbergbau), zur Verbesserung seiner Produktionseinrichtungen und -verfahren und zu seiner Anpassung an die Absatzmöglichkeiten wird eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus" errichtet. Der Verband entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.	
§ 2	§ 2
Aufgaben des Verbandes	unverändert
(1) Der Verband fördert Maßnahmen der Mitglieder, die geeignet sind, nachhaltig die Betriebsaufwendungen je Leistungseinheit der zur Gewinnung von Stein- oder Pechkohle betriebenen Schachtanlagen (Steinkohlenbergwerke) zu senken oder eine Erhöhung dieser Aufwendungen ganz oder teilweise aufzufangen.	
(2) Der Verband soll darauf hinwirken, daß	
1. durch Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken, durch Aufschluß der an ein Steinkohlenbergwerk angrenzenden Grubenfelder oder -feldesteile, durch Kauf,	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Tausch oder Pacht von Grubenfeldern, durch Erwerb von Beteiligungen an Bergwerksgesellschaften oder durch Zusammenschluß von Bergwerksgesellschaften wirtschaftlicher arbeitende Fördereinheiten geschaffen werden,	
2. bei endgültiger Einstellung des Betriebes (Stillegung) eines Steinkohlenbergwerks nachteilige bergbauliche Auswirkungen auf andere Steinkohlenbergwerke durch gemeinschaftliche Maßnahmen der beteiligten Mitglieder nach Möglichkeit abgewendet oder ausgeglichen werden.	
(3) Der Verband gewährt Darlehen, Bürgschaften und Prämien. Sie dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt werden.	
§ 3	§ 3
Mitglieder	unverändert
Mitglieder des Verbandes sind Personen und Personenhandelsgesellschaften, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens ein Steinkohlenbergwerk betreiben, dessen verwertbare Förderung im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 hunderttausend Tonnen überschritten hat.	
§ 4	§ 4
Selbstverwaltung, Verbandsorgane	unverändert
(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Hauptsatzung.	
(2) Organe des Verbandes sind 1. die Verbandsversammlung, 2. der Verwaltungsrat, 3. der Vorstand, 4. ein nach § 9 Abs. 3 bestellter Ausschuß, 5. der nach § 22 Abs. 7 zu bildende Ausschuß.	
§ 5	§ 5
Hauptsatzung	**Hauptsatzung**
(1) Die Hauptsatzung muß Vorschriften enthalten über	(1) unverändert
1. den Sitz des Verbandes,	
2. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Verbandsversammlung und die Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung,	
3. die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, das Verfahren bei der Wahl und die Amtszeit seiner Mitglieder,	
4. die Beschlußfähigkeit und das Verfahren bei der Beschlußfassung des Verwaltungsrates,	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
5. die Bildung eines Kreditausschusses,	
6. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder und	
7. die Feststellung des Stimmrechts der Mitglieder.	
(2) Die Hauptsatzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft. *Sie* ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.	(2) Die Hauptsatzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft. **Die Hauptsatzung** ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.
§ 6	§ 6
Verbandsversammlung	unverändert
(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig geladen worden sind.	
(2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verbandsversammlung; er ist nicht stimmberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen an den Verbandsversammlungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.	
(3) Die Verbandsversammlung beschließt die Satzungen. Sie beschließt ferner über die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, über sonstige ihr durch dieses Gesetz oder durch Satzung vorbehaltene Gegenstände sowie über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes.	
(4) Der Vorsitzende des Vorstandes hat einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Verbandsversammlung einzuberufen und diese über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Er kann nach Eingang eines Antrages gemäß § 16 Abs. 1 eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen, um die Zustimmung zur Versagung der Grundprämie nach § 16 Abs. 3 herbeizuführen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen, wenn diese von Mitgliedern, deren Stimmen zusammen den zehnten Teil der Stimmen aller Mitglieder erreichen, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.	
(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.	
§ 7	§ 7
Stimmrecht	unverändert
Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Ein Mitglied, dessen verwertbare Förderung in dem der Verbandsversammlung vorangegangenen Kalenderjahr mehr als eine halbe Million Tonnen beträgt, hat für jede weitere angefangene halbe Million Tonnen eine zusätzliche Stimme.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 8 **Verwaltungsrat** (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die durch die Verbandsversammlung gewählt werden. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglieder des Verbandes sind oder die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung eines Mitglieds oder von Vereinigungen von Mitgliedern berechtigt sind. Dem Verwaltungsrat muß aus jedem Revier mindestens eine nach Satz 2 wählbare Person angehören. (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. (3) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	§ 8 unverändert
§ 9 **Aufgaben des Verwaltungsrates** (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die laufende Überwachung der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. (2) Der Verwaltungsrat entscheidet nach Anhörung des Kreditausschusses über die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen. (3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuß bestellen und ihm Befugnisse in Personalsachen übertragen. (4) Der Verwaltungsrat kann jederzeit von dem Vorstand Berichte verlangen. Er kann die Unterlagen des Verbandes einsehen. (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verband gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.	§ 9 unverändert
§ 10 **Vorstand** (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen werden. Der Verwaltungsrat bestimmt aus den Mitgliedern des Vorstandes den Vorsitzenden; er kann einen oder mehrere Stellvertreter bestellen. (2) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer dem Verwaltungsrat angehört. (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.	§ 10 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 11	§ 11
Aufgaben des Vorstandes	unverändert
(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und entscheidet über alle Maßnahmen, soweit kein anderes Verbandsorgan zuständig ist.	
(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	
(3) Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde Beschlüsse der Verbandsversammlung mitzuteilen.	
§ 12	§ 12
Beiträge	**Beiträge**
(1) Der Verband hat die Mittel, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung bei sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung benötigt, nach Maßgabe einer Satzung (Beitragsordnung), die der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf, durch Beiträge seiner Mitglieder aufzubringen.	(1) unverändert
(2) Die Beiträge sind nach dem Anteil des einzelnen Mitglieds an der verwertbaren Fördermenge der Steinkohlenbergwerke aller Mitglieder in einem Kalenderjahr zu bemessen. Die Beitragsordnung kann eine andere Bemessung vorsehen, wenn und soweit dies ein gerechter *Interessen*ausgleich unter den Mitgliedern erfordert.	(2) Die Beiträge sind nach dem Anteil des einzelnen Mitglieds an der verwertbaren Fördermenge der Steinkohlenbergwerke aller Mitglieder in einem Kalenderjahr zu bemessen. Die Beitragsordnung kann eine andere Bemessung vorsehen, wenn und soweit dies ein gerechter Ausgleich unter den Mitgliedern erfordert.
(3) Die Beiträge werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben.	(3) unverändert
§ 13	§ 13
Öffentliche Mittel	unverändert
(1) Der Bund trägt die Hälfte der Mittel, die der Verband zur Gewährung der Grundprämie für die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks nach den §§ 16 und 20 benötigt; der Verband hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung der Grundprämie nachzuweisen.	
(2) Der Bund kann bei Bedarf auf seinen Anteil Vorschüsse leisten, wenn der Verband das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung von Vorschüssen nach § 16 Abs. 5 oder § 20 nachweist.	
(3) Werden Prämien oder Vorschüsse auf Prämien an den Verband zurückgezahlt, so hat er den Anteil des Bundes unverzüglich zurückzuerstatten.	
§ 14	§ 14
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes	unverändert
(1) Die Verbandsversammlung stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirt-	

Entwurf

schaftlichen Finanzgebarung fest. Darin sind — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt — alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen. Der Vorstand hat der Verbandsversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes rechtzeitig vorzulegen.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn der Verband zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verbandes begründet worden ist und für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Satz 2 gilt entsprechend, wenn bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt ist.

(4) Der Verband darf Darlehen und Anleihen nach Maßgabe des Haushaltsplanes aufnehmen.

(5) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Verbandes und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(6) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden von dem Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien auszuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen. Die Prüfung des Bundesrechnungshofs erstreckt sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Grundprämie und von Vorschüssen hierauf nach den §§ 16 und 20 sowie für die Rückzahlung der Grundprämie und von Vorschüssen hierauf nach § 16 Abs. 5, §§ 19 und 20; der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundesrechnungshof die Rechnung und den Prüfungsbericht vorzulegen.

(7) Das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung des Verbandes bestimmt eine Satzung (Finanzordnung) des Verbandes, die der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf. Bis zum Inkrafttreten der Satzung finden die Vorschriften der Abschnitte II und III der Reichshaushaltsordnung entsprechende Anwendung.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf

(8) Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139) finden auf den Verband keine Anwendung.

§ 15

Darlehen und Bürgschaften

(1) Zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 oder von anderen Maßnahmen, die im Interesse einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus förderungswürdig sind, kann der Verband für Darlehen an Mitglieder Bürgschaften übernehmen oder selbst Darlehen an Mitglieder gewähren. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen, an denen überwiegend Mitglieder des Verbandes unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

(2) Der Verband soll für Darlehen, die ein Mitglied zur Finanzierung des Erwerbs einer Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Stein- oder Pechkohle aufnimmt, Bürgschaften übernehmen, wenn

1. der Erwerb eine grundlegende technische oder organisatorische Umstellung des Grubenbetriebes unter oder über Tage oder eine Erweiterung des Abbaubereichs eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betriebenen Steinkohlenbergwerks des Mitglieds ermöglicht und diese Maßnahmen den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Zwecken dienen,
2. der Erwerb vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen ist,
3. das Mitglied sich gegenüber dem Verband verpflichtet,
   a) alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, eine Umstellung des Grubenbetriebes oder eine Erweiterung des Abbaubereichs im Sinne der Nummer 1 zu beeinträchtigen,
   b) bei einem Verstoß gegen die gemäß Buchstabe a übernommene Verpflichtung an den Verband eine Vertragsstrafe in Höhe eines Zehntels des ursprünglichen Bürgschaftsbetrages zu zahlen.

(3) Der Verband darf Darlehen nach Absatz 1 nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewähren; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Bürgschaften nach den Absätzen 1 und 2. Die Laufzeit einer Bürgschaft oder eines Darlehens darf fünfundzwanzig Jahre nicht übersteigen.

(4) Der Verband darf nach den Absätzen 1 und 2 nur bis zu einem Betrag von insgesamt eineinhalb

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 15

unverändert

Entwurf

Milliarden Deutsche Mark Darlehen gewähren und Bürgschaften übernehmen. Ein Verstoß gegen Satz 1 berührt die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes nicht.

§ 16

Grundprämie

(1) Der Verband hat für die Stillegung des von einem Mitglied betriebenen Steinkohlenbergwerks auf Antrag eine Grundprämie zu gewähren, wenn

1. das Mitglied das Steinkohlenbergwerk im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betrieben hat,
2. das Mitglied dem Verband die Absicht, das Steinkohlenbergwerk stillzulegen, vor dem Beginn der Stillegung, spätestens jedoch *zwei* Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigt hat,
3. vor Ablauf von *drei* Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Stillegung des Steinkohlenbergwerks begonnen worden ist,
4. die Förderung binnen *zwei* Jahren nach Beginn der Stillegung eingestellt worden ist,
5. die Stillegung nicht auf eine Erschöpfung der abbauwürdigen Teile der Lagerstätte zurückzuführen ist und
6. vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes sichergestellt worden ist, daß innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlengewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur aufgenommen werden darf und die Schächte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur als Förderschächte benutzt werden dürfen, soweit es die zuständige Bergbehörde zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit anordnet.

Eine Stillegung gilt als begonnen, wenn auf Grund eines von dem Mitglied gefaßten Stillegungsbeschlusses wesentliche, auf die Durchführung dieses Beschlusses gerichtete Maßnahmen rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art getroffen worden sind. Abbaubereich ist der durch Grubenbaue aufgeschlossene, ausgerichtete, vorgerichtete, in Abbau befindliche oder bereits abgebaute Teil des zu dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk gehörenden Grubenfeldes.

(2) Wird das Steinkohlenbergwerk auf Grund eines Pachtvertrages betrieben, so kann von der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 abgesehen werden, wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkraft-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 16

Grundprämie

(1) Der Verband hat für die Stillegung des von einem Mitglied betriebenen Steinkohlenbergwerks auf Antrag eine Grundprämie zu gewähren, wenn

1. unverändert
2. das Mitglied dem Verband die Absicht, das Steinkohlenbergwerk stillzulegen, vor dem Beginn der Stillegung, spätestens jedoch **ein** Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigt hat,
3. vor Ablauf von **zwei** Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Stillegung des Steinkohlenbergwerks begonnen worden ist,
4. die Förderung binnen **drei** Jahren nach Beginn der Stillegung eingestellt worden ist,
5. unverändert
6. unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16 Ausschusses
treten dieses Gesetzes durch Verfüllung von Grubenbauen oder durch andere technische Maßnahmen unter Beachtung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Ausrichtung und des Abbaues sichergestellt worden ist, daß die Kohlengewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur durch Neuaufschluß von der Oberfläche wieder aufgenommen werden wird. Von der Beschränkung der Kohlengewinnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 kann für einen Teil des bisherigen Abbaubereichs abgesehen werden, wenn dieser Teil an das Grubenfeld eines benachbarten Steinkohlenbergwerks angrenzt und	
a) nicht mehr als zwanzig vom Hundert der nach Einstellung der Förderung im bisherigen Abbaubereich noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräte umfaßt, räumlich zusammenhängt und von der Oberfläche durch ebene Flächen abgegrenzt werden kann oder	
b) nicht mehr als zwanzig vom Hundert der an der Oberfläche gemessenen Ausdehnung des bisherigen Abbaubereichs beträgt.	
(3) Die Grundprämie *kann* mit Zustimmung der Verbandsversammlung versagt werden, wenn das Mitglied in dem Revier, in dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk *belegen ist,* andere Steinkohlenbergwerke weiter betreibt, die langfristig weniger wirtschaftlich arbeiten als bisher das stillgelegte Steinkohlenbergwerk.	(3) Die Grundprämie **soll** mit Zustimmung der bandsversammlung versagt werden, wenn das Mitglied in dem Revier, in dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk **liegt,** andere Steinkohlenbergwerke weiterbetreibt, die langfristig weniger wirtschaftlich arbeiten als bisher das stillgelegte Steinkohlenbergwerk.
(4) Die Grundprämie beträgt fünfundzwanzig Deutsche Mark je Tonne verwertbare Förderung des stillgelegten Steinkohlenbergwerks im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vermindert sich die Grundprämie um den Betrag, der dem Verhältnis der nach Einstellung der Förderung noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräte in dem gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht einbezogenen Teil des Abbaubereichs zu den noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräten im gesamten bisherigen Abbaubereich entspricht.	(4) unverändert
(5) Der Verband kann dem Mitglied einen angemessenen Vorschuß auf die Grundprämie unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewähren, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 gegeben sind, ein Versagungsgrund nach Absatz 3 nicht vorliegt und gewährleistet erscheint, daß binnen sechs Monaten nach Beginn der Stillegung die Förderung eingestellt sein wird und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 oder des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen werden. Der Vorschuß soll nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Antragstellung gezahlt werden. Im Falle der Rückforderung ist der Vorschuß vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.	(5) unverändert
	(5a) Der Verband kann in Ausnahmefällen eine Grundprämie auch dann gewähren, wenn der Förderbetrieb des Steinkohlenbergwerks oder die Kohlengewinnung im bisherigen Abbaubereich nicht völlig eingestellt wird (Teilstillegung), im übrigen

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen und die Teilstillegung so erheblich ist, daß sie nach Art, Umfang und Wirksamkeit einer Vollstillegung gleichzuachten ist. Über die Gewährung der Prämie und ihre Höhe entscheidet der Verband im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Frist des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 um längstens ein Jahr zu verlängern.

(6) unverändert

§ 17

Zusatzprämie

(1) Der Verband kann dem Mitglied auf Antrag neben der Grundprämie eine Zusatzprämie gewähren, wenn

1. das Mitglied kein anderes Steinkohlenbergwerk betreibt oder
2. sichergestellt ist, daß eine Erhöhung von Förderung, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus anderen, von dem Mitglied betriebenen Steinkohlenbergwerken aus Anlaß der Stillegung entweder nicht eintritt oder geringer ist als Förderung, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk in dem der Anzeige nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorangegangenen Kalenderjahr.

(2) Die Zusatzprämie ist zu versagen, wenn das Mitglied mittels Vereinbarung einem Dritten die Möglichkeit verschafft hat, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus einem von dem Dritten betriebenen Steinkohlenbergwerk zu erhöhen.

(3) Das Nähere bestimmt eine Satzung des Verbandes. Bei der Höhe der Zusatzprämie ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 eine Erhöhung von Förderung, Verbrauch oder Absatz zu berücksichtigen. Die Satzung soll so gestaltet sein, daß die Zusatzprämien insgesamt den Betrag von hundert Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 17

unverändert

§ 18

Konzernklausel

Ist das Mitglied, das ein Steinkohlenbergwerk stillgelegt hat, ein Konzernunternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), so gelten bei Anwendung der §§ 16 und 17 als andere von ihm betriebene Steinkohlenbergwerke auch diejenigen, die von einem anderen Konzernunternehmen desselben Konzerns betrieben werden.

§ 18

unverändert

§ 19

Rückzahlung der Prämien

(1) Die Prämie ist zurückzuzahlen, wenn

1. die *Gewährung der* Prämie auf Grund unrichtiger, für die Gewährung wesentlicher Angaben *erfolgt* ist,

§ 19

Rückzahlung der Prämien

(1) Die Prämie ist zurückzuzahlen, wenn

1. die Prämie auf Grund unrichtiger, für die Gewährung wesentlicher Angaben **gewährt worden** ist,

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. das Mitglied die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingetragene Dienstbarkeit beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung durch Dritte ermöglicht,	2. unverändert
3. vor Ablauf von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlengewinnung wieder aufgenommen wird oder die Schächte als Förderschächte benutzt werden, es sei denn, daß die zuständige Bergbehörde es zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit angeordnet hat oder	3. unverändert
4. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 nachträglich eintreten.	4. unverändert
Die Prämie ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.	
(2) Wird dem Mitglied nach Gewährung der Grundprämie die Herausnahme eines Teiles des bisherigen Abbaubereichs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gestattet, so hat das Mitglied den § 16 Abs. 4 Satz 2 entsprechenden Betrag zurückzuzahlen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) unverändert
§ 20	§ 20
Prämien für Nichtmitglieder	unverändert
(1) Für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken von Nichtmitgliedern hat eine Satzung des Verbandes die Gewährung von Prämien in entsprechender Anwendung der §§ 16 bis 19 mit folgender Maßgabe vorzusehen:	
1. Prämien dürfen nur für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken gewährt werden, die in den dem Beginn der Stillegung vorangegangenen fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung gefördert haben.	
2. Die Grundprämie muß mindestens zehn und darf höchstens fünfundzwanzig Deutsche Mark betragen.	
(2) Die Grundprämie darf nicht gewährt werden, wenn das Nichtmitglied mittels Vereinbarung einem Dritten, der kein Mitglied des Verbandes ist, die Möglichkeit verschafft hat, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus einem von dem Dritten betriebenen Steinkohlenbergwerk zu erhöhen.	
(3) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.	
§ 21	§ 21
Prämien für sonstige Anlagen	**Prämien für die Stillegung sonstiger Anlagen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern**
(1) Für die Stillegung von Aufbereitungsanlagen und Kraftwerken, die mit nur einem Steinkohlenbergwerk in engem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehen, sowie für die Stillegung von Brikettfabriken und Kokereien kann eine Satzung	(1) unverändert

Entwurf

des Verbandes in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 und des § 18 die Gewährung von Prämien vorsehen.

(2) Die Prämien dürfen nur gewährt werden, wenn sich der Empfänger gegenüber dem Verband verpflichtet,

1. den Betrieb der stillgelegten Anlage nicht wiederaufzunehmen und auch nicht einem Dritten die Wiederaufnahme des Betriebes der Anlage zu ermöglichen und eine neue Anlage derselben Art nicht zu errichten und
2. bei einem Verstoß gegen die nach Nummer 1 übernommene Verpflichtung an den Verband eine Vertragsstrafe in Höhe eines *Zehntels* der gewährten Prämie zu zahlen.

(3) Verletzt der Empfänger der Prämie die nach Absatz 2 Nr. 1 übernommene Verpflichtung, so ist die Prämie zurückzuzahlen. Die Prämie ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 22

Auskunftspflicht

(1) *Der Verband kann von den Mitgliedern die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von* Unterlagen *verlangen,* die erforderlich sind, um

1. die Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften oder die Gewährung von Darlehen sowie für die Gewährung und die Rückzahlung von Prämien und Prämienvorschüssen nach den §§ 16 bis 19 und 21 festzustellen,
2. die Versorgungslage des Marktes mit Kohle zu beurteilen oder
3. die Beiträge zu bemessen.

(2) Die vom Verband beauftragten Personen können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der Mitglieder betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und Unterlagen einsehen; *das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.*

(3) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden.

(4) Die Pflichten nach Absatz 1 entfallen, soweit Vereinigungen der Mitglieder zur Erteilung der Auskünfte und zur Überlassung der Unterlagen bereit sind.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern,

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) Die Prämien dürfen nur gewährt werden, wenn sich der Empfänger gegenüber dem Verband verpflichtet,

1. unverändert
2. bei einem Verstoß gegen die nach Nummer 1 übernommene Verpflichtung an den Verband eine Vertragsstrafe in Höhe eines **Fünftels** der gewährten Prämie zu zahlen.

(3) unverändert

§ 22

Auskunftspflicht

(1) **Die Mitglieder müssen auf Verlangen dem Verband Auskünfte erteilen und** Unterlagen **vorlegen,** die erforderlich sind, um

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(2) Die vom Verband beauftragten Personen können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der Mitglieder betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und Unterlagen einsehen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	
(6) Der Verband hat Auskünfte und Unterlagen schriftlich anzufordern. In der Anforderung sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck der Anforderung anzugeben und eine angemessene Frist zur Erledigung zu bestimmen.	(6) unverändert
(7) Über den Widerspruch gegen die Anforderung einer Auskunft oder einer Unterlage entscheidet abweichend von § 73 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Ausschuß, der bei dem Verband zu bilden ist. Der Ausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden, der von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird, sowie aus zwei weiteren Personen zusammen, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 41 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.	(7) unverändert
(8) Weigert sich ein Mitglied, eine Auskunft nach Absatz 1 Nr. 3 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann der Verband die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.	(8) unverändert
(9) Absatz 1 Nr. 1 und die Absätze 2 bis 7 sind entsprechend auf Nichtmitglieder anzuwenden, die Anträge auf Gewährung von Prämien nach den §§ 20 oder 21 gestellt haben.	(9) unverändert
§ 23 **Aufsicht**	§ 23 **Aufsicht**
(1) Der Verband unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft.	(1) unverändert
(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Verbandes. Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten; sie kann von den Organen des Verbandes mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und sonstige Unterlagen einfordern oder einsehen, soweit es zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.	(2) unverändert
(3) Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen Vertreter entsenden. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.	(3) unverändert
(4) Die Aufsichtsbehörde *kann* Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die geltendes Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Unterlassen Verbandsorgane Beschlüsse oder Anordnungen, zu denen sie nach geltendem Recht verpflichtet sind, so *kann* die Aufsichtsbehörde verlangen, daß diese Beschlüsse gefaßt oder diese Anordnungen getroffen werden.	(4) Die Aufsichtsbehörde **hat** Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die geltendes Recht verletzen, auf**zu**heben und **zu** verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Unterlassen Verbandsorgane Beschlüsse oder Anordnungen, zu denen sie nach geltendem Recht verpflichtet sind, so **hat** die Aufsichtsbehörde **zu** verlangen, daß diese Beschlüsse gefaßt oder diese Anordnungen getroffen werden.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(5) Verletzt ein Organ des Verbandes die ihm obliegenden Pflichten und ist dadurch die Erfüllung der dem Verband durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben *ernsthaft* gefährdet oder hat der Vorstand oder der Verwaltungsrat des Verbandes nicht die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern, so *kann* die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der die Befugnisse des seine Pflichten verletzenden oder des mangelhaft besetzten Verbandsorganes und seines Vorsitzenden ausübt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist.	(5) Verletzt ein Organ des Verbandes die ihm obliegenden Pflichten und ist dadurch die Erfüllung der dem Verband durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben gefährdet oder hat der Vorstand oder der Verwaltungsrat des Verbandes nicht die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern, so **hat** die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten **zu** bestellen, der die Befugnisse des seine Pflichten verletzenden oder des mangelhaft besetzten Verbandsorganes und seines Vorsitzenden ausübt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist.
§ 24	§ 24
Vorläufiger Vorstand	**Vorläufiger Vorstand**
(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beauftragten, der die Mitglieder des Verbandes zur ersten Verbandsversammlung einzuladen hat. Die Bestellung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die erste Verbandsversammlung soll vor Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.	(1) unverändert
(2) Die erste Verbandsversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den vorläufigen Vorstand und dessen Vorsitzenden. Der vorläufige Vorstand besteht aus drei Personen. Er tritt bis zur Bestellung des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 an dessen Stelle. Bis zur Wahl des vorläufigen Vorstandes tritt der Beauftragte der Aufsichtsbehörde (Absatz 1) an die Stelle des Vorstandes.	(2) Die erste Verbandsversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den vorläufigen Vorstand und dessen Vorsitzenden. Der vorläufige Vorstand besteht aus drei Personen. Er tritt bis zur Bestellung des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 an dessen Stelle. **Der Vorstand nach § 10 Abs. 1 ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellen.** Bis zur Wahl des vorläufigen Vorstandes tritt der Beauftragte der Aufsichtsbehörde (Absatz 1) an die Stelle des Vorstandes.
§ 25	§ 25
Ordnungswidrigkeiten	**Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Verbandes **oder als Nichtmitglied, das einen Antrag auf Gewährung von Prämien nach den §§ 20 oder 21 gestellt hat,** vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Auskunft, zu der er nach § 22 Abs. 1 verpflichtet ist, nicht, nicht richtig, nicht fristgemäß oder nicht vollständig erteilt,	1. unverändert
2. entgegen § 22 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder	2. unverändert
3. entgegen § 22 Abs. 2 die Besichtigung von Grundstücken, Betriebsanlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder die Einsicht von Unterlagen nicht gestattet.	3. unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie
1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu *zehntausend* Deutsche Mark,	1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu **hunderttausend** Deutsche Mark,

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu *fünftausend* Deutsche Mark	2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu **fünfzigtausend** Deutsche Mark
geahndet werden.	geahndet werden.
§ 26	§ 26
Handeln für einen anderen	unverändert
(1) Die Bußgeldvorschriften des § 25 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.	
(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die § 22 dieses Gesetzes auferlegt.	
§ 27	§ 27
Zuständige Verwaltungsbehörde	unverändert
Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Wirtschaft. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).	
§ 28	§ 28
Verletzung der Geheimhaltungspflicht	unverändert
(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder des Kreditausschusses, als Bediensteter oder Beauftragter des Verbandes oder als Verwaltungsangehöriger oder Beauftragter der Aufsichtsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.	
(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.	
(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.	

Entwurf

§ 29

Wegfall der Aufgaben, Auflösung des Verbandes

(1) Die Aufgaben des Verbandes nach § 2 entfallen mit Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Zeit nach Fortfall der Aufgaben des Verbandes unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 45 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorschriften über die Auflösung des Verbandes, insbesondere über die Abwicklung des Verbandsvermögens zu erlassen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 29

Wegfall der Aufgaben, Auflösung des Verbandes

(1) unverändert

(2) **Nach Fortfall der Aufgaben des Verbandes finden die Bestimmungen des § 12 mit der Maßgabe Anwendung, daß die verwertbare Förderung im Durchschnitt des in Absatz 1 genannten Zeitraumes zugrunde zu legen ist.** Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Zeit nach Fortfall der Aufgaben des Verbandes unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 45 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorschriften über die Auflösung des Verbandes, insbesondere über die Abwicklung des Verbandsvermögens zu erlassen.

ABSCHNITT II

Steuerliche Maßnahmen zur Rationalisierung

§ 30

Veräußerungsgewinn

(1) Steuerpflichtige, die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 veräußert haben, können für die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe des bei der Veräußerung entstehenden Gewinns

1. bei Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilherstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

Bergbauanlagevermögen ist das dem Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens dienende oder ihm zu dienen bestimmte Anlagevermögen. Als Bergbauanlagevermögen gelten auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegte Anlagevermögen dieser Kapitalgesellschaft zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens zwei Drittel dem Steinkohlenbergbau einschließlich der im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betriebenen Kraftwerke dient oder zu dienen bestimmt ist.

ABSCHNITT II

Steuerliche Maßnahmen zur Rationalisierung

§ 30

Veräußerungsgewinn

(1) Steuerpflichtige, die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 veräußert haben, können für die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe des bei der Veräußerung entstehenden Gewinns

1. unverändert
2. unverändert

Bergbauanlagevermögen ist das dem Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens dienende oder ihm zu dienen bestimmte Anlagevermögen. Als Bergbauanlagevermögen gelten auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft **mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland**, wenn das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegte Anlagevermögen dieser Kapitalgesellschaft zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens zwei Drittel dem Steinkohlenbergbau einschließlich der im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betriebenen Kraftwerke dient oder zu dienen bestimmt ist.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn die veräußerten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	2. unverändert
1. im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks veräußert worden sind oder	
2. bei dem Erwerber einem der folgenden Zwecke dienen:	
a) der Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken,	
b) der Erweiterung des Grubenfeldes eines Steinkohlenbergwerks,	
c) der Erweiterung oder Verbesserung seines Kohlenarten- oder Kohlensortenfächers,	
d) einer wesentlich besseren Ausnutzung der Kapazität von Steinkohlenbergwerken sowie von Kokereien oder Kraftwerken, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden oder	
e) der Schaffung oder Erweiterung einer eigenen Kohlengrundlage.	
Soweit es sich bei den veräußerten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens um Anteile an Kapitalgesellschaften handelt, müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vorliegen; das gilt sinngemäß, wenn die veräußerten Wirtschaftsgüter einen Betrieb oder Teilbetrieb darstellen.	
(3) Absatz 1 kann außerdem nur angewendet werden, wenn	(3) Absatz 1 kann außerdem nur angewendet werden, wenn
1. der Steuerpflichtige den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt,	1. unverändert
2. die Veräußerung in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis 31. Dezember 1968 erfolgt ist,	2. unverändert
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 der Erwerb der Wirtschaftsgüter der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dient und dies *im Einvernehmen mit* dem Bundesminister für Wirtschaft *von* der *obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der* von *ihr* bestimmten Stelle bescheinigt wird.	3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 der Erwerb der Wirtschaftsgüter der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dient und dies **von** dem Bundesminister für Wirtschaft **im Benehmen mit** der von **der Landesregierung** bestimmten Stelle bescheinigt wird.
(4) Ist eine Rücklage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gebildet worden, so kann in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren bei Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens, die in diesen Wirtschaftsjahren angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind, von den Anzahlungen, Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder Teilherstellungskosten der Betrag abgesetzt werden, um den die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird. Soweit die Rücklage am Schluß des vierten Wirtschaftsjahres nach ihrer Bildung nicht aufgelöst worden ist, ist sie von dem darauffolgenden	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Wirtschaftsjahr an jährlich mindestens in Höhe von 12,5 vom Hundert des Betrages, mit dem sie am Schluß des vierten Wirtschaftsjahres nach ihrer Bildung noch ausgewiesen ist, gewinnerhöhend aufzulösen.	
(5) Im Falle der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und des Absatzes 4 Satz 1 bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer der Wirtschaftsgüter.	(5) unverändert
(6) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 sind ohne Rücksicht darauf anzuwenden, wie in der Handelsbilanz verfahren worden ist.	**Absatz 6 entfällt**
	(7) Wenn der Steuerpflichtige für Veräußerungsgewinne Absatz 1 in Anspruch genommen hat, findet § 34 des Einkommensteuergesetzes insoweit keine Anwendung.
§ 31	§ 31
Behandlung der Grund- und Zusatzprämien bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag	**Behandlung der Grund- und Zusatzprämien bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag**
(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und für die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks oder sonstiger Anlagen eine Prämie nach den §§ 16, 17, 20 oder 21 oder für die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks, die in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, eine Prämie aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 45 oder eine dieser Prämie gleichartige Prämie aus anderen Mitteln erhalten, können in Höhe der Prämie	(1) unverändert
1. bei Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens, die sie im gleichen Wirtschaftsjahr angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt haben, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilherstellungskosten einen Betrag absetzen oder	
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.	
(2) § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung.	(2) § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 bis **7** findet entsprechende Anwendung.
§ 32	§ 32
Steuerfreiheit der Finanzierungshilfe zur Ablösung der Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe	unverändert
Finanzierungshilfen, die zur Ablösung der Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe nach den §§ 37 bis 42 gewährt werden, unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Wird die Finanzierungshilfe nach § 41 zurückgezahlt, so darf der zurückgezahlte Betrag nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 33 **Umwandlung**	§ 33 **Umwandlung**
(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, deren bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegtes Anlagevermögen zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens zwei Drittel Bergbauanlagevermögen im Sinne des § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ist, nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) durch Übertragung ihres Vermögens auf einen Gesellschafter umgewandelt, so sind der Gewinn und das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und des übernehmenden Gesellschafters so zu ermitteln, als ob bereits in dem Zeitpunkt, für den die Umwandlungsbilanz aufgestellt worden ist (Umwandlungsstichtag), das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft auf den übernehmenden Gesellschafter übertragen und die umgewandelte Kapitalgesellschaft aufgelöst worden wäre.	(1) unverändert
(2) Bei der Ermittlung des Gewinns der umgewandelten Kapitalgesellschaft sind die Wirtschaftsgüter in der Umwandlungsbilanz mit den Werten anzusetzen, die sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung mit Ausnahme des § 15 des Körperschaftsteuergesetzes ergeben. Der übernehmende Gesellschafter ist an diese Werte (Buchwerte) gebunden. Er kann in Höhe des bei der Umwandlung entstehenden Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden; § 30 Abs. 4 gilt entsprechend. Ist die Summe der Buchwerte der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft niedriger als der Wert, mit dem die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft bei dem übernehmenden Gesellschafter in einer Bilanz auf den Umwandlungsstichtag auszuweisen wären, so ist in Höhe dieses Unterschiedes, höchstens jedoch in Höhe des Unterschiedes zwischen der Summe der Buchwerte und der Summe der Teilwerte der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft, auf der Aktivseite der Bilanz des übernehmenden Gesellschafters ein Ausgleichsposten einzusetzen. Dieser Ausgleichsposten ist in den auf die Umwandlung folgenden zwölf Wirtschaftsjahren in gleichen Jahresbeträgen zu Lasten des Gewinns aufzulösen.	(2) unverändert
(3) Der übernehmende Gesellschafter kann für die von der umgewandelten Kapitalgesellschaft übernommenen Wirtschaftsgüter Bewertungsfreiheit, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen in der Höhe und für den Zeitraum geltend machen, wie die umgewandelte Kapitalgesellschaft diese Vergünstigungen hätte in Anspruch nehmen können, wenn sie bestehengeblieben wäre.	(3) unverändert
(4) Führt die Umwandlung zum Erlöschen von Darlehensforderungen und Darlehensschulden im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes in den nach dem 31. Dezember 1954 geltenden Fas-	(4) unverändert

Entwurf

sungen, so ist § 7 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1961 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der hinzuzurechnende Betrag um 10 vom Hundert für jedes seit der Hingabe des Darlehens bis zum Umwandlungsstichtag verstrichene volle Jahr ermäßigt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nur auf Umwandlungen anzuwenden, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1965 beschlossen werden und

1. der Stillegung von Steinkohlenbergwerken oder
2. einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Zwecke

dienen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 muß außerdem durch eine *im Einvernehmen mit* dem Bundesminister für Wirtschaft *von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder* der von *ihr* bestimmten Stelle ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen werden, daß die Umwandlung der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dient.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bei der Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft entsprechend.

§ 34

Umsatzsteuer

Von der Umsatzsteuer sind befreit:

1. Veräußerungen im Sinne des § 30 Abs. 2, wenn die in § 30 Abs. 3 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. Stillegungen von Steinkohlenbergwerken und sonstigen Anlagen, soweit dafür Prämien nach den §§ 16, 17, 20 oder 21 oder eine Finanzierungshilfe nach den §§ 37 bis 42 gezahlt werden,
3. Stillegungen von Steinkohlenbergwerken, die in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, soweit dafür Prämien aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 45 oder gleichartige Prämien aus anderen Mitteln gezahlt worden sind,
4. die Übertragung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft bei einer nach § 33 Abs. 1, 5 und 6 begünstigten Umwandlung.

§ 35

Gesellschaftsteuer

(1) Gesellschaftsteuer ist nicht zu erheben, soweit sie auf Vorgänge entfällt, die durch Maßnahmen der in § 30 Abs. 2 bezeichneten Art veranlaßt werden. Voraussetzung ist,

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nur auf Umwandlungen anzuwenden, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1965 beschlossen werden und

1. der Stillegung von Steinkohlenbergwerken oder
2. einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Zwecke

dienen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 muß außerdem durch eine **von** dem Bundesminister für Wirtschaft **im Benehmen mit** der von **der Landesregierung** bestimmten Stelle ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen werden, daß die Umwandlung der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dient.

(6) unverändert

§ 34

unverändert

§ 35

Gesellschaftsteuer

(1) Gesellschaftsteuer ist nicht zu erheben, soweit sie auf Vorgänge entfällt, die durch Maßnahmen der in § 30 Abs. 2 bezeichneten Art veranlaßt werden. Voraussetzung ist,

Entwurf

1. daß die Maßnahmen in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis 31. Dezember 1968 durchgeführt werden,
2. daß die Maßnahmen der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dienen und
3. daß dies *im Einvernehmen mit* dem Bundesminister für Wirtschaft von *der obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder* der von *ihr* bestimmten Stelle bescheinigt **wird.**

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vorgänge, bei denen die Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1969 entsteht.

§ 36

Steuerbefreiung des Rationalisierungsverbandes

Der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus (§ 1) ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

ABSCHNITT III

Finanzierungshilfe für die Entrichtung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

§ 37

Anwendungsbereich

(1) Bei der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks wird auf Antrag aus öffentlichen Mitteln eine Finanzierungshilfe für die Entrichtung der auf dieses Steinkohlenbergwerk entfallenden Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe nach Maßgabe der §§ 38 bis 42 gewährt.

(2) Der Antrag kann nicht vor dem Beginn der Stillegung gestellt werden; § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38

Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfe

(1) Die Finanzierungshilfe wird gewährt, wenn

1. mit der Stillegung des Steinkohlenbergwerks bis zum Ablauf von *drei* Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist,
2. die Förderung nach dem 1. Januar 1960 und spätestens binnen *zwei* Jahren nach Beginn der Stillegung eingestellt worden ist,

Beschlüsse des 16. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. daß dies **von** dem Bundesminister für Wirtschaft **im Benehmen mit** der von **der Landesregierung** bestimmten Stelle bescheinigt wird.

(2) unverändert

§ 36

Steuerbefreiung des Rationalisierungsverbandes

Der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus (§ 1) ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit. **Seine Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit sie dem Verbandszweck unmittelbar dienen.**

ABSCHNITT III

Finanzierungshilfe für die Entrichtung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

§ 37

unverändert

§ 38

Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfe

(1) Die Finanzierungshilfe wird gewährt, wenn

1. mit der Stillegung des Steinkohlenbergwerks bis zum Ablauf von **zwei** Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist,
2. die Förderung nach dem 1. Januar 1960 und spätestens binnen **drei** Jahren nach Beginn der Stillegung eingestellt worden ist,

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
3. die Stillegung nicht auf eine Erschöpfung der abbauwürdigen Teile der Lagerstätte zurückzuführen ist,	3. unverändert
4. vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Bundes oder in den Fällen des § 16 zugunsten des Verbandes sichergestellt worden ist, daß innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlengewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur aufgenommen werden darf und die Schächte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur als Förderschächte benutzt werden dürfen, soweit es die zuständige Bergbehörde zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit anordnet und	4. unverändert
5. eine Teilablösung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe nach Maßgabe des § 199 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169) und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen durchgeführt wird (§ 39).	5. unverändert
Ist das Steinkohlenbergwerk auf Grund eines Pachtvertrages betrieben worden, so kann von der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Satz 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 vorliegen. § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.	
(2) Die Finanzierungshilfe kann versagt werden, wenn der Antragsteller in dem Revier, in dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk belegen ist, andere Steinkohlenbergwerke weiterbetreibt, die langfristig weniger wirtschaftlich arbeiten als bisher das stillgelegte Steinkohlenbergwerk; § 18 findet entsprechende Anwendung.	(2) unverändert
§ 39	§ 39
Teilablösung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe	**Teilablösung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe**
(1) Die Teilablösung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) ist in Höhe von zwei Dritteln der Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe durchzuführen, die auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen und nach dem Zeitpunkt der Antragstellung (§ 37) fällig werden. Der Ablösungsbetrag ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu ermitteln.	(1) unverändert
(2) Als auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallend gilt der Teil des ursprünglichen Vierteljahrsbetrages der Vermögensabgabe (§ 54 Abs. 1 der 14. AbgabenDV-LA vom 13. Juni 1955, Bundes-	(2) Als auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallend gilt der Teil des ursprünglichen Vierteljahrsbetrages der Vermögensabgabe (§ 54 Abs. 1 der 14. AbgabenDV-LA vom 13. Juni 1955, Bundes-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
gesetzbl. I S. 288), der dem Wertanteil des ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögens am gesamten Anlagevermögen des Abgabepflichtigen entspricht; maßgebend ist dabei das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen. In den Fällen der Entflechtung, der Fusion und des Erwerbs ist nach Satz 1 mit der Maßgabe zu verfahren, daß	gesetzbl. I S. 288), der dem Wertanteil des ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögens am gesamten Anlagevermögen des Abgabepflichtigen entspricht; maßgebend ist dabei das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen. In den Fällen der Entflechtung, der Fusion und des Erwerbs ist nach Satz 1 mit der Maßgabe zu verfahren, daß
1. an die Stelle des ursprünglichen Vierteljahrsbetrages der *im Zeitpunkt der Antragstellung (§ 37) zu entrichtende* Vierteljahrsbetrag,	1. an die Stelle des ursprünglichen Vierteljahrsbetrages der **übernommene** Vierteljahrsbetrag,
2. an die Stelle des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens der *auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor der Antragstellung (§ 37) festgestellte Einheitswert des gewerblichen Betriebes*	2. an die Stelle des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens der **dem übernommenen Vierteljahrsbetrag entsprechende Teil des Vermögens**
treten.	treten. **Zu dem ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögen im Sinne des Satzes 1 gehören auch das Anlagevermögen von Aufbereitungsanlagen und Kraftwerken, die nur mit dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk in engem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehen, und das Anlagevermögen von Brikettfabriken und Kokereien, die bisher ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk gedient haben, wenn diese Anlagen ebenfalls stillgelegt worden sind.**
(3) Der abzulösende Teil des Vierteljahrsbetrages der Vermögensabgabe wird gesondert festgestellt. Für das Feststellungsverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend.	(3) unverändert
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe, die im Rahmen des gewerblichen Betriebes entstanden ist, zu dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk am 21. Juni 1948 gehörte.	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe, die im Rahmen des gewerblichen Betriebes entstanden ist, zu dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk am 21. Juni 1948 gehörte. **Abweichend von Satz 1 ist dem Abgabeschuldner eine Finanzierungshilfe auch dann zu gewähren, wenn er das stillgelegte Steinkohlenbergwerk auf Grund einer Entflechtungsanordnung ohne Übergang einer Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe im Austausch gegen andere Anlagen übernommen hat, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben waren.**
§ 40	§ 40
Höhe und Aufbringung der Finanzierungshilfe	unverändert
(1) Die Finanzierungshilfe wird in Höhe des Ablösungsbetrages (§ 39) gewährt. Sind nach dem Beginn der Stillegung in dem Zeitraum vom 15. Mai 1962 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe fällig geworden, so ist die Finanzierungshilfe um zwei Drittel dieser Vierteljahrsbeträge zu erhöhen, soweit sie auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen (§ 39 Abs. 2); dies gilt für die Kreditgewinnabgabe entsprechend.	
(2) Für die Teilbeträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe, um die die Finanzierungshilfe zu erhöhen ist (Absatz 1 Satz 2), gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 41 **Rückzahlung der Finanzierungshilfe**	§ 41 unverändert
(1) Die Finanzierungshilfe ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn 1. die Gewährung der Finanzierungshilfe auf Grund unrichtiger, für die Gewährung wesentlicher Angaben erfolgt ist, 2. der Antragsteller die Dienstbarkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung durch Dritte ermöglicht oder 3. vor Ablauf von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlengewinnung wiederaufgenommen wird oder die Schächte als Förderschächte benutzt werden, es sei denn, daß die zuständige Bergbehörde es zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit angeordnet hat. Die Finanzierungshilfe ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.	
(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit dem Antragsteller die Herausnahme eines Teiles des bisherigen Abbaubereichs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gestattet worden ist.	
(3) Im Falle der Rückzahlung der Finanzierungshilfe bleibt die Ablösung (§ 39) unberührt.	
§ 42 **Verfahren**	§ 42 **Verfahren**
(1) Der Antrag auf Gewährung der Finanzierungshilfe ist in doppelter Ausfertigung beim Bundesminister für Wirtschaft zu stellen; dieser leitet eine Ausfertigung des Antrags dem Bundesminister der Finanzen zu. Der Bundesminister der Finanzen veranlaßt die gesonderte Feststellung der für die Finanzierungshilfe maßgebenden Teilbeträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe (§ 39 Abs. 3 und 4, § 40 Abs. 2).	(1) unverändert
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 vorliegen und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Bundesminister der Finanzen sowie auf Verlangen auch dem Antragsteller mit. Der Bundesminister der Finanzen entscheidet nach Durchführung der Prüfung durch den Bundesminister für Wirtschaft und nach Durchführung der Teilablösung (§ 39 Abs. 1 und 4) über den Antrag.	(2) unverändert
(3) Die abzulösenden Teilbeträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung fällig werden, können bis zur Entscheidung über den Antrag gestundet werden. Ist der Ablösungsbetrag im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch nicht entrichtet, so ist er mit der Finanzierungshilfe aufzurechnen.	(3) unverändert

Entwurf

(4) § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 7 sind entsprechend auf Personen anzuwenden, die Anträge auf Gewährung der Finanzierungshilfe gestellt haben; an Stelle des Verbandes tritt der Bundesminister für Wirtschaft.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43

Betriebszwang

Ist zugunsten des Bundes oder des Verbandes eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingetragen worden oder liegt eine Sicherstellung im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 1 vor, so darf die zuständige Bergbehörde innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Wiederaufnahme der Gewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks oder die Benutzung der Schächte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks als Förderschächte nur anordnen, soweit dies zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit erforderlich ist.

§ 44

Änderung der Zulegungsverordnung

Die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 345) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

◆

„(2) Die Zulegung unterbleibt insoweit, als damit gerechnet werden muß, daß das im fremden Felde anstehende Mineral von einem anderen betriebenen oder im Aufschluß befindlichen Bergwerk ohne die Zulegung ebenso wirtschaftlich oder wirtschaftlicher gewonnen werden wird. Die Zulegung unterbleibt ferner insoweit, als es sich um fremde Felder oder Teile fremder Felder handelt, die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) gegen die Wiederaufnahme der Kohlengewinnung gesichert sind."

2. § 3 wird aufgehoben.

◆

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

◆

„§ 7 a

(1) Bei Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle oder Pechkohle kann auch der Vorstand des Rationalisierungs-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis **6** sind entsprechend auf Personen anzuwenden, die Anträge auf Gewährung der Finanzierungshilfe gestellt haben; an Stelle des Verbandes tritt der Bundesminister für Wirtschaft.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43

unverändert

§ 44

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
verbandes des Steinkohlenbergbaus eine Zulegung beantragen. Ein Antrag ist nur zulässig, wenn der am Hauptfeld Berechtigte nicht widerspricht.	
(2) Der Verband hat die Absicht, einen Antrag auf Zulegung zu stellen, dem am Hauptfeld Berechtigten mitzuteilen. In der Mitteilung sind der Gegenstand des Antrages und die Gründe für die Zulegung anzugeben sowie eine angemessene Frist für die Erklärung des Widerspruchs zu bestimmen."	
§ 45	§ 45
Prämie für Stillegungen in der Übergangszeit	unverändert
Ist die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks zwischen dem 15. Mai 1962 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden, so wird aus öffentlichen Mitteln eine Prämie in Höhe von 12,50 Deutsche Mark je Tonne verwertbare Förderung des stillgelegten Steinkohlenbergwerks im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 nach Maßgabe der Richtlinien über die vorläufige Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 13. Dezember 1962 (Bundesanzeiger 1963 Nr. 13 S. 2) gewährt. Der Anspruch entfällt, soweit nach diesen Richtlinien eine Prämie bereits gewährt worden ist.	
§ 46	§ 46
Änderung des Einkommensteuergesetzes	**Änderung des Einkommensteuergesetzes**
§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird wie folgt geändert:	§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird wie folgt geändert:
1. Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:	1. Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:
„aa) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaus	„aa) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaus
bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei bestimmten mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage, soweit die Wirtschaftsgüter	bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei bestimmten mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt, **Wasserhaltung** und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage, soweit die Wirtschaftsgüter
für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in Form von Anschlußschachtanlagen,	für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in Form von Anschlußschachtanlagen,
für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes bestehender Schachtanlagen,	für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes **und den durch Wasserzuflüsse aus stilliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung** bestehender Schachtanlagen,
für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvor-	für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvor-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
trieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,	trieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,
für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage	für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage
und	und
für den Wiederaufschluß stilliegender Grubenfelder und Feldesteile,".	für den Wiederaufschluß stilliegender Grubenfelder und Feldesteile,".
2. In Satz 3 wird die Jahreszahl „1964" durch die ◆ Jahreszahl „1968" ersetzt.	2. unverändert
§ 47	§ 47
Berlin-Klausel	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	
§ 48	§ 48
Inkrafttreten	unverändert
Dieses Gesetz tritt am 1. September 1963 in Kraft.	